



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 21. (3)

Nr. 297. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Parenzo gelegenen Domainen = Realitäten. — In Folge hohen Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommission = Decrets, vom 4. November 1827, Zahl 775 / St. G. B., wird am 30. Jänner 1828, und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Parenzo, Istrianer = Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, theils dem Religions-, theils dem Bruderschaftsfonde = gehöriger, im Bezirke Parenzo gelegener Domainen = Realitäten, (geschritten werden, als: 1) des in der Gemeinde Cittanova liegenden, und 250 Quadrat = Klafter, 3' messenden Kloster = Gebäudes, geschätzt auf 299 fl. 30 fr. 2) des in der nähmlichen Gemeinde liegenden, Bazziza benannten, und 194 Quadrat = Klafter messenden Gartens, geschätzt auf 9 fl. 25 fr. 3) des ebenso dort gelegenen, und 708 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr. 4) des in der Contrada S. Vidal liegenden, und 1 Joch, 254 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 14 fl. 30 fr. 5) der in der Gemeinde Verteneglio liegenden Trümmer eines Hauses mit einem kleinen Garten im Flächenmaße von 86 Quadrat = Klafter, geschätzt auf 9 fl. 40 fr. 6) des in der Gemeinde Parenzo liegenden, und 211 Quadrat = Klafter, 2', 7'' messenden Kloster = Gebäudes B. V. degli Angeli, geschätzt auf 960 fl. 58 fr. 7) des in der nähmlichen Gemeinde und in der condrata S. Francesco gelegenen Hauses, im Flächenmaße von 31 Quadrat = Klafter, 5', 8'', geschätzt auf 138 fl. 30 fr. 8) der eben dort gelegenen Cisterne, geschätzt auf 147 fl. 30 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die be-

treffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgetobten, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof = Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staats = Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs Actes und noch vor der Uebergabe zu berichten, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert im-

Conventions = Münze verzinst, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfall = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstlings = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings beiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Parenzo eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Prov. Commission. Triest am 25. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Subernial = und Präsidial = Secretär.

3. 20. (3) ad Nr. 297. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

Der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Bezirke Cherso gelegenen Domainen = Realitäten. — In Folge hohen Staats = Güter = Veräußerungs = Hof = Commission = Decrets vom 4. November 1827, Zahl 774 St. G. B. wird am 4. Februar 1828, und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in der Gemeinde Pontacroce, im Bezirke Cherso gelegenen Realitäten, geschritten werden, als: 1) des in der Gemeinde Pontacroce liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Andrea herrührenden, Dolcich ossia Giurheuzie benannten, und 5 Joch, 1156 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 26 fl. 30 fr. 2) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, Comarova benannten, und 2 Joch, 796 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 23 fl. 40 fr. 3) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Simof benannten, und 990 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 3 fl. 5 fr. 4) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter

Bruderschaft herrührenden, Peschine benannten, und 1 Joch, 1247 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 9 fl. 30 fr. 5) des in der nämlichen Gemeindefl. liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, Dolcich na Fontana benannten, und 1368 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 16 fl. 40 fr. 6) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Plasse ossia Glavocel benannten, und 1 Joch, 1040 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 15 fl. 40 fr. 7) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, Ogradiza col Peschine benannten, und 1 Joch, 1247 Quadrat = Klafter messenden öden Weidegrundes, geschätzt auf 17 fl. 25 fr. 8) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Potocich benannten, und 2 Joch, 400 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 43 fl. 20 fr. 9) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Blagain benannten, und 4 Joch, 787 Quadrat = Klafter messenden, theils öden, theils Acker = Grundes, geschätzt auf 21 fl. 55 fr. 10) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, Schilgia benannten, und 1208 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 8 fl. 5 fr. 11) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 1038 Quadrat = Klafter messenden Acker = Grundes, geschätzt auf 12 fl. 40 fr. 12) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Valcich benannten, und 1 Joch, 535 Quadrat = Klafter messenden Acker = Grundes, geschätzt auf 13 fl. 10 fr. 13) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Tilchia benannten, und 944 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 6 fl. 30 fr. 14) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, Creguano Tersje benannten, und 1 Joch, 480 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 7 fl. 20 fr. 15) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Drasice benannten, und 1530 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 5 fl. 20 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die

betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiscalpreise auszugeben, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität, in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen, oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußern-

den Realitäten können von den "Kaufsstücken bei dem k. k. Rentamte in Cherso eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 25. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 29. (3) Nr. 27749/5335.

Verlautbarung

der Erledigung des 5. kaiserlichen Unterrichts-Gelder-Stipendiums, im jährlichen Ertrage von 80 fl. Metall-Münze. — Das 5. kaiserliche Unterrichts-Gelder-Stipendium, in dem jährlichen Ertrage von 80 fl. Metall-Münze, ist in Erledigung gekommen. — Alle jene Schüler an den höheren Bildungsanstalten, welche auf dieses Stipendium aspiriren, werden angewiesen, ihre mit dem Tausche, dem Beweise ihrer Tüchtigkeit, mit den Zeugnissen des Studienfortgangs in den letzt abgewichenen zwey Semestern, über ihr sittliches Betragen und über die überstandenen natürlichen, oder geimpften Blattern, belegten Gesuche, bis Ende Jänner 1828, zuverlässig bey dieser Landesstelle zu überreichen. Von dem k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach den 27. December 1827.

Ferdinand Graf v. Aichelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 30. (3) ad Nr. 26818.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Mittels welcher bekannt gemacht wird, daß Seidendünntuch, so wie auch die unter der Benennung Palateurs und Bayadeurs im Handel vorkommenden scharpenartigen Umhängtücher von Seidendünntuch der Kommerzial-Stämpfung unterliegen. — Aus Anlaß des erhobenen Zweifels, ob Seidendünntuch der Kommerzial-Stämpfung unterliege, hat die hohe Hofkammer zu erklären befunden, daß Seidendünntuch unter der in dem Tariffe des Kommerzial-Stämpelpatents vom 8. November 1792. enthaltenen allgemeinen Benennung „glatte und gestreifte Seidenzeuge“, allerdings begriffen ist, daß daher selbes gleich den Seidenzeugen der Kommerzial-Stämpfung unterliege. — Eben so sind auch die im Handel unter der Benennung Palateurs und Bayadeurs vorkommenden scharpenartigen Umhängtücher von Seidendünntuch, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe, zufolge der hohen Hofkammer-Verordnungen

vom 14. Hornung 1803, Nr. 4453, und 14. Jänner 1812, Nr. 157, der Kommerzials-Stampung unterworfen. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 30. v. M., Nr. 45911, hiemit allgemein bekannt gemacht wird. *Yahab* am 20. December 1827. Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.
Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Subernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 25. (3) **AVVISO** Nr. 10705.
di Concorso per il vacante posto di Assessore presso quest' I. R. Magistrato politico economico.

Rimasto essendo vacante presso quest' Imp. Reg. Magistrato pol. econ. un posto di Assessore al quale va annesso l'annuo Salario di f. 1400 aumentabile ai f. 1600 sino a f. 1800, si porta a notizia di chiunque desiderasse concorervi, alline sappia produrre entro il termine di sei Settimane, decorribili dal giorno d' oggi il suo ricorso a tenore delle vigenti genarali prescrizioni pei casi d' aspiri a pubblici Impieghi, facendo constare legalmente la patria, età, religione, e stato; di aver compiuto con buon successo il corso degli studj politico, legali, di essere munito del decreto di elegibilità per esercitare l'Uffizio di Giudice in oggetti di gravi trasgressioni di Polizia, e di aver sostenuto il prescritto Esame politico di conoscere perfettamente le lingue italiana, tedesca, e cragnolina, di provare la condotta morale, la qualità, e la durata degli impieghi finora sostenuti, e la maniera con cui venero disimpegnati, nonche gli altri meriti particolari che potessero dimostrare.

Si aggiunge poi finalmente, che gl' impiegati indipendenti da questo Magistrato, dovranno far giungere le documentate loro suppliche mediante i rispettivi Signori Capi d' Uffizio, munite della prescritta Tabela di Qualificazione.

GIOVANNI PIETRO Dr. BUZZI.
Imp. Reg. Consigliere di Governo e Presidente del Magistrato.

Trieste li 27 Dicembre 1827.
Dall' Imp. Reg. Magistrato pol. econ.
ANTONIO BARONE PASCOTINI,
d' Ehrenfels,
S e g r e t a r i o.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 13. (3) **Edict.** Nr. 2199.

Von dem Bezirksgerichte Gottschree wird hie- mit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Jacob Rantel aus Windischdorf, als Cessionär der Juliana Premiz, in die Reassumirung der, dem Mathias Kren zu Windischdorf, in die Execution gezagener, simnt einiger unbedeutender Hausein- richtung, auf 324 fl 52 kr. gerichtlich geschätzten halben Bauern Hube, sub Conf. Nr. 12, gewilliget, und seyen die am 27. Julio, 31. August und 27. September 1824, frustirten Versteigerungstagsatzungen, neuerlich am 4. Februar, 4. März und 8. April 1828, Loco Windischdorf, Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden, mit dem Befehle anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse können in der Kanz- ley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschree am 10. Decemb. 1827

3. 32. (2) **Edict.** Nr. 2255.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hie- mit bekannt gemacht: Es seye in Folge Ansu- chens des Valentin Matizibich von Eibenschuß, de presentato 25. d. M., Nr. 2255, in die execu- tive Feilbietung, der dem Johann Schreibas, von Sellsach, gemeinschaftlich mit seinem Weibe Ma- ria Schreibas gehörigen, der Herrschaft Haabberg, sub R. Nr. 533, unterthänigen, auf 900 fl. ge- schätzten Halbbube, wegen schuldiger 10 fl. 15. kr., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitations- tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 22. December 1827, die zweyte auf den 22. Jänner 1828, und die dritte auf den 22. Februar 1828, jedesmahl um 9 Uhr Früh in Loco Sellsach mit dem Anbange bestimmt, daß, falls diese Hube bey der ersten oder zweyten Vicitation weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht wer- den könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verkan- diget werden.

Bez. Gericht Haabberg am 30. August 1827.
Anm erk un g. Bey der ersten Vicitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 36. (2)

Im Hause Nr. 8, auf dem Platz, ist eine schöne lichte Wohnung im dritten Stock, bestehend aus vier oder fünf geräumigen Zimmern, mit der Aussicht auf den Hauptplatz, einer lichten Kü- che, Speiskammer, Keller, Dachkammer und Holzlegen, auf die kommende Georgi- Zeit zu ver- miethen. Pachtliebhaber wollen sich gefälligst bey dem Hauseigenthümer, im Hause Nr. 7, anfragen.

Franz Bescho.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 40. (1) ad Nr. 4. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der k. k. Nieder = Dester. Cammeral = Herrschaft Niederachleiten im B. D. W. W., mit den dazu gehörigen Cammeral = Gütern Wolfring im B. D. W. W. und Ruprechtshofen im Mühlviertel. Am 28. Januar 1828, Vormittags um 10 Uhr, wird im Rathsaale der k. k. Nieder = Dester. Landesregierung die k. k. Nieder = Dester. Cammeral = Herrschaft Niederachleiten im B. D. W. W. mit den dazu gehörigen Cammeral = Gütern Wolfring im B. D. W. W. und Ruprechtshofen im Mühlkreise des Landes ob der Enns gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Ratification, an den Meistbiethenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis dieser Realitäten ist auf achtzigtausend Gulden Conventions = Münze festgesetzt. Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Niederachleiten (die nahe an der Poststraße am Strengberge liegt), sind: Erstens. An Gebäuden: a) Das herrschaftliche Amtsgebäude zu Niederachleiten, sammt allen zur Deconomie nöthigen Gebäuden, als: Scheuer, Stallungen, Schuppen u. s. w., dann die abge sonderte Wohnung des Amts = und Gerichtsdieners; b) das alte Schloß in der Achleiten, und c) das sogenannte Fischhäusel in Gerstberg. Zweytens. An Grundstücken, und zwar: a) an Dominical = Aekern 7 Joch, 378 Quadrat = Klafter; b) an Dominical = Wiesen 20 Joch, 255 1/6 Quadrat = Klafter; c) an Dominical = Huthweiden 620 3/6 Quadrat = Klafter; an Dominical = Waldungen und Auen 187 Joch, 1022 2/6 Quadrat = Klafter. Drit tens. Die Grundherrlichkeit, und zwar über 201 Unterthanen in dem Markte Strengberg, und in den Rotten Buch, Langersberg, Gerstberg, Achleiten, Limbach, Haag, Kroisbach, Plappach, Ottendorf, Unter = und Ober = Ramsau, Mofing, Koreck, Thaling, Musterharten, Lehofen, Hamburg, Glanding, Heining, Thurnbuch, Maierhofen, Linden, Berg, Mähring, Au, Hauptmannsberg, Pantaleon und Reisberg; ferner über 63 Ueberländgewähren. Viertens. An Zehenten. Die Herrschaft erhebt den Zehent von allen schweren und geringen Körnergattungen und vom Flachse, und zwar: Den ganzen Ze-

hent von 75 Bauerngütern und von 17 ledigen Gründen, und alle zweyte Jahre von 14 Bauerngütern; den zwey Drittel = Zehent von Einem Bauerngute; den halben Zehent von Einem Bauerngute, und ein Drittel = Zehent von Einem Bauerngute. Diese Zehenten werden von den pflichtigen Unterthanen in der unentgeltlichen Roboth in den herrschaftlichen Stadel geführt, und ihr Ertrag besteht im Durchschnitte jährlich in Stroh: 1027 Mandel Weizen, 558 Mandel Korn, 8 Fuhren Gerste, 10 Fuhren Wicken und Halbgetreide, 12 Fuhren Hafer, 15 Pfund Flachs und 30 Pfund Hanf. — Fünftens. An Gelddiensten und sonstigen Bezügen: a) an firirten Urbarial = Gaben jährlich 498 fl. 45 3/4 kr. Wiener = Währung, dann an Dienst 6 fl. 48 kr. Wiener = Währung. Die Inlentssteuer beträgt von einem verheiratheten Einwohner 30 kr., von einem ledigen 15 kr. Wiener = Währung jährlich; b) an permanenter Relution jährlich für 12 Fachtel Heu à 4 fl. 48 fl. W. W., für 1000 Stück Krautpflanzen 25 kr. W. W. und für 9 Frischlinge à 1 fl. 9 fl. W. W.; c) 2540 Stück Hühnereyer, 215 Stück Hähnen, 42 Stück Gänse jährlich; b) an Natural = Roboth, die dermahl um 423 fl. 52 kr. Conventions = Münze verpachtet ist, 171 3/10 Tage mit dem ganzen, und 192 8/10 Tage mit dem halben Zuge, dann 937 Tage mit der Hand; c) ferner entrichten 48 behaupte Unterthanen jährlich nach einem eigenen Maße (beyläufig 3/4 Nieder = Desterreichische Mezen) 79 Mezen Weizen, 1386 Mezen Korn, 36 Mezen Gerste und 1491 Mezen Hafer, als Dienst, wofür sie jedoch bey Sterbfällen keine Mortuars = Gebühren, sondern nur ein sogenanntes Sterbhaupt zu 50 und 25 fl. Conventions = Münze zu entrichten haben; f) an Absent = Hafer werden von der Pfarre Strengberg jährlich 72 Mezen Stockerauer = Maßes, und von mehreren Unterthanen an Bogtdienst jährlich 126 Mezen Hafer desselben Maßes geschüttet; g) das zehnercentige Laudemium von allen herrschaftlichen Unterthanen und Grundholden, und das zehnercentige Mortuarium von denselben, mit Ausnahme der oben erwähnten 48 Körnerdienstholden. Der jährliche Ertrag des Laudemiums, Mortuariums und der übrigen Toren wird im zehnjährigen Durchschnitte zu 1292 fl. 46 1/4 kr. Conventions = Münze berechnet. — Sechstens. An besonderen Gerechtsamen: a) die

(3. Amts = Blatt Nr. 7. d. 15. Jänner 1828.)

Ortsobrigkeit über alle in dem Pfarrbezirke Strengberg liegenden Ortschaften und Rotten; b) die niedere Jagd in einem Bezirke der herrschaftlichen Jurisdiction; c) die Fischerey in der Donau in einer bestimmten Ausdehnung; d) das Ueberfuhrrecht über die Donau in der Achleiten; e) der Tax von vier Gastwirthen zu Strengberg, und einem Gastwirth zu Thurnbuch; f) die Wasenmeisterey in dem Pfarrbezirke Strengberg. — Das zu der Herrschaft Niederachleiten gehörige Gut Wolfring bestehet aus der grundherrlichen Jurisdiction über sechs Unterthanen, und über sechs und zwanzig Ueberländholden in Wolfring. Sie entrichten jährlich 5 fl. 31 kr. Wiener-Währung Haus-, und 55 3/4 kr. Wiener-Währung Ueberländdienst; dann bezahlen sie in Veränderungsfällen das fünfpercentige Laudemium und fünfpercentige Mortuarium nebst den übrigen Taxen. Diese Veränderungsgebühren und Taxen betragen im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 22 fl. 57 kr. Wiener-Währung. Das ebenfalls zu der Herrschaft Niederachleiten gehörige Gut Ruprechtshofen bestehet aus der grundherrlichen Jurisdiction über einen Unterthan und zehn Ueberländgewähren in der Pfarre Narn in Mühlkreise. Die Jurisdictionsgebühren betragen im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 4 fl. 53 3/4 kr. Conventions-Münze. — Zum Ausruße wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818, kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterr. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Akte beyzubringen. — Das Dritttheil des Kaufschillings ist von dem Ersteher der Herrschaft vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, die verbleibenden zwey Dritttheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft und den dazu gehörigen

zwey Gütern in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des ersten Dritttheiles der Kaufs-Summe erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen u. s. w. der obigen Herrschaft, so wie der gedachten zwey Güter, können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung eingesehen werden, so wie die Herrschaft selbst auch in Augenschein genommen werden kann. — Wien den 14. Decem-ber 1827. — Von der k. k. Nieder-Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Z. 51. (1)

Nr. 11.

Versteigerungs-Nachricht.

In Gemäßheit einer hohen Subernial-Verordnung, vom 10. l. M., Zahl 28260, soll die dem Sub. Rathsthürhütter, und den vier Subernial-Kanzleydienern für das Solarjahr 1828, gebührende uniforme Kleidung, bestehend in 5 Fracks, 5 Westen und 5 langen Beinkleidern, im Wege einer öffentlichen Minuendo-Versteigerung beygeschafft werden. Gleich wie nun diese Licitation am 17. dieß um 9 Uhr Vormittags bey dieser k. k. Subernial-Expedits-Direction im Landhause abgehalten werden wird; so werden alle jene Handelsleute und Professionisten, welche die Lieferung der obgedachten Kleidungsstücke zu übernehmen wünschen-sollen, zur Erscheinung bey der abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung hiemit vorgeladen. — Von der k. k. Subernial-Expedition. Laibach am 12. Jänner 1828.

Z. 37. (2) Edict. ad Sub. Num. 28299.

Da bey dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte die Stelle eines Hof- und Gerichtsadvocaten für Kärnten, durch die Uebersehung des Dr. v. Bewer nach Gräß, in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die dießfälligen Competenten ihre gehörig besetzten Gesuche binnen vier Wochen von dem Tage der, in den öffentlichen Blättern erscheinenden ersten Kundmachung, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte einzubringen wissen. Uebrigens wird jeder Competent besonders aufmerksam gemacht, sich sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über seine Moralität und seine bisherige Verwendung genau auszuweisen.

Klagenfurt den 20. December 1827.

3. 34. (2) ad Nr. 28238. Zahl Reisender für diese Eilfahrt vorfindet, daß jedoch die Fahrt von Wien über Udine nach Venedig und zurück noch ferner bebehaltet wird. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 20. December 1827, Zahl 52279, allgemein bekannt gemacht. — Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 3. Jänner 1828.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 27. (3) **K u n d m a c h u n g,**
 wegen der vom 1. Jänner 1828, eintretenden Erhöhung der Personengebühren bey der Beförderung mit der fahrenden Post-Anstalt. — Laut Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29 v. M. Nr. 46979/2816, und zwar in Berücksichtigung der gestiegenen Futterpreise, sind die Rutzgebühren in Böhmen, Mähren und Schlessien, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, Steyermark, Fävrjen und Dalmatien, sodann in Gallizien für die Kreise Wadowice, Bochnia, Sandec, Tarnow, Jaslo und Rzeszow erhöht worden. — In Gemäßheit des höhern Rittgeldes werden in den genannten Provinzen die Personen-Gebühren für die Reisenden seit den Post- und Eilwägen, dann mit den Separatfahrten, nachstehend bemessen. — A. Bey den Eilwägen zahlt eine jede Person für die einfache Post mit Einschluß des Postillions-Trinkgeldes, und zwar: 1tens. Bey den Eilfahrten zwischen Wien und Brünn, zwischen Wien und Grätz, zwischen Wien und Linz, zwischen Wien und Búdweis, und zwischen Prag und Rumburg für den Sitz im Innern des Eilwagens, oder im Cabriolette 48 kr., und für den äußern Sitz ohne Bedachung, wo es deren noch auf den Eilwagen gibt, 24 kr. 2tens. Bey den Eilfahrten zwischen Wien und Prag, zwischen Brünn und Troppau, bey der Eilfahrt zwischen Wien und Lemberg, und zwar zwischen Brünn und Kenty, bey den Eilfahrten zwischen Wien und Udine und Venedig, und zwar zwischen Wien und Resciutta, für den Platz im Innern des Eilwagens, oder im Cabriolette 50 kr., und für einen äußern Sitz ohne Bedachung, wo es deren auf den Eilwagen gibt, 25 kr. C. M. 3tens. Bey der Eilfahrt zwischen Wien und Lemberg, und zwar zwischen Kenty und Lemberg, 44 kr. C. M. — 4tens. Bey der Eilfahrt zwischen Wien und Preßburg für einen Platz im Innern des Wagens oder im Cabriolette 34 kr., und für einen äußern ungedeckten Sitz 20 kr. C. M. — 5tens. Bey der Eilfahrt zwischen Wien und Triest, und zwar zwischen Grätz und Triest für den Platz im Innern des Eilwagens, oder im Cabriolette 52 kr. C. M. und 6tens. Bey der Eilfahrt zwischen Prag und Dresden, und zwar zwischen Prag und Peterswalde, jedoch erst vom 7. Jänner angefangen, 56 kr. C. M. — Außer diesem Fahrtgelde hat eine jede Person noch wie bisher 10 kr. C. M. an Einschreibgebühr zu entrichten. — B. Bey den Beykaleschen und Separatfahrten t e n. Die Passagiers-Taxe in Beykaleschen oder bey Separatfahrten wird auf allen sub 1, 2, 4 und 5, angeführten Poststrassen, sodann bey Separatfahrten zwischen Brünn und Prag über Iglau, zwischen Prag und Pilsen, endlich zwischen Wien und Ofen auf der Wegestrecke von Wien bis Rittsee für den Platz und eine einfache Post auf 56 kr., und in Gallizien, d. i. bey der Eilfahrt zwischen Wien und Lemberg, und zwar zwischen Kenty und Lemberg auf 46 kr. festgesetzt. — Das Personengeld bey der Eilfahrt zwischen Wien und Ofen, bey der Eilfahrt zwischen Wien und Udine und Venedig, und zwar zwischen Resciutta und Venedig, sodann bey den Eilfahrten zwischen Triest und Venedig, zwischen Venedig und Verona, zwischen Padua und Vicenza, zwischen Venedig und Ferrara, dann Mantua und Ferrara wird eben so, wie die Taxen bey dem diesfälligen Beykaleschen und Separatfahrten mit Ausnahme der Beykaleschen und Separatfahrten zwischen Wien und Ofen einstweilen beim gegenwärtigen Ausmaße belassen. — Zur bessern Uebersicht der hiernach entfallenden Passagiers-Taxen ist eine Tabelle verfaßt worden, welche sich hier beygedruckt befindet. — C. B e y d e n P o s t w ä g e n. In den Provinzen Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlessien, Steyermark und Fävrjen, hat eine jede Person für die einfache Post, und zwar: a) für einen Sitz im Innern des Wagens 37 kr. C. M. — b) für einen Sitz im Vordertheil des Wagens 28 kr. C. M. — c) für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum Sitzen findet, 10 kr. C. M. und d) für ein Kind, welches auf den

Schoß genommen wird, 8 fr. E. M. zu entrichten. — In Tyrol und dem Künstenlande, sodann in Ungarn und Siebenbürgen, endlich bey der Postwagensfahrt zwischen Lemberg und Brody wird es einstweilen bey dem dermaligen Personengeld belassen. — An Postillions-Drinkgeld hat übrigens jeder mit den Postwagen Reisende, wie bisher in allen Provinzen ohne Unterschied dem Postillione das Drinkgeld pr. 3 fr. E. M. für eine einfache Post auf die Hand zu bezahlen.

Von der k. k. Direction fahrender Posten Wien den 17. December 1827.

U e b e r s i c h t

der zu bezahlenden Passagiersbeträge bey den k. k. Eilwägen vom 1. Jänner 1828 angefangen.

Von	Nach	Entfernung in Meilen	Mit dem k. k. Eilwagen				Mit Verkaufshe oder Separatsfahrt	
			Im Innern des Wagens od. im Cabriolet		Auf dem außen unbedeckten Eise		pr. Person	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wien	Brünn	19	7	46	3	58	9	2
"	Budweis	28	11	22	—	—	13	14
"	Grätz	27 1/2	11	10	—	—	13	—
"	Klagenfurt	43	—	—	—	—	20	14
"	Laibach	55 1/2	23	18	—	—	26	4
"	Lemberg	10 1/2	42	58	—	—	46	52
"	Linz	25 1/2	10	22	—	—	12	4
"	Ofen (Pest)	36 1/2	12	20	—	—	14	20
"	Olmutz	28 1/2	11	44	—	—	13	28
"	Podgorze (Krakau)	62	25	11	—	—	28	16
"	Prag	42 1/2	17	53	9	1 1/4	20	—
"	Preßburg	10	3	—	1	50	4	50
"	Rumburg	61 1/2	25	29	—	—	28	52
"	Triest	71 1/2	30	14	—	—	33	32
"	Troppau	37 1/2	15	29	—	—	17	40
"	Udine	66	27	32	—	—	30	56
"	Venedig	87	35	56	—	—	40	17
Brünn	Lemberg	91 1/2	35	22	—	—	38	—
"	Olmutz	9 1/2	4	8	—	—	4	36
"	Prag	31 1/2	—	—	—	—	14	52
"	Troppau	18 1/2	7	53	—	—	8	48
Grätz	Laibach	28	12	18	—	—	13	14
"	Triest	44	19	14	—	—	20	42
Laibach	Triest	16	7	6	—	—	7	38
Lemberg	Podgorze	48 1/2	17	57	—	—	18	46
Mantua	Ferrara	16	6	34	—	—	7	22
Olmutz	Lemberg	82	31	24	—	—	33	24
"	Troppau	9	3	55	—	—	4	22
Prag	Peterswalde (Dresden)	16	7	38	—	—	7	38
"	Pilsen	13	—	—	—	—	6	14
"	Rumburg	19	7	46	—	—	9	2
"	Lemberg	123	—	—	—	—	52	42
"	Görs	7	—	—	—	—	3	19
Triest	Ferrara	19 1/2	7	58	—	—	8	57
Venedig	Triest	31	12	10	—	—	13	40
"	Verona	19 1/2	7	58	—	—	8	57

Anhang zur Laibacher Zeitung.

N a c h r i c h t

für die (P. T.) Herren Pränumeranten der Laibacher Zeitung.

Um den Wünschen mehrerer Herren Pränumeranten zu entsprechen, wird in Zukunft am Donnerstag die Zeitung, Samstags hingegen das Illyrische Blatt herausgegeben.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 10. Jänner 1828.
Herr Michael Sebastian Bilar, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Herr Johann Revoltela, Handlungs-Agent, von Triest nach Ugram. — Hr. Hollingworth, Privatier, k. großbritannischer Unterthan, von Wien nach Triest.

Den 11. Herr Johann Anton Brentano, Handelsmann, von Paris nach Wien. — Hr. Joseph David Wiener, Handlungs-Commis, von Mayland nach Wien.

Den 12. Herr Carl Buschel, Handelsmann, und Herr Johann Andreas Rödiger, Handelsmann, beyde von Wien nach Triest. — Herr Carl Nebel, Architect, von Paris nach Wien.

Cours vom 10. Jänner 1828.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 50 v. H. (in C.M.)		89 29/40
detto. detto zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)		44 11/16
detto. detto zu 1 v. H. (in C.M.)		18
Verloste Obligationen, Hofkammer-Obligation. d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera. rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 5 v. H. } zu 4 1/2 v. H. } zu 4 v. H. } zu 3 1/2 v. H. }	89 5/8 — — 62 11/16
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)		145 1/4
detto. detto 1821 für 100 fl. (in C.M.)		115 5/8
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)		43 3/4
Obligation der allgem. und Ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	43 1/2
detto detto	zu 2 1/4 v. H. (in C.M.)	38 7/8
	(Aerial) (Domesl. (C.M.) (C.M.)	
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. } zu 2 1/2 v. H. } zu 2 1/4 v. H. } zu 2 v. H. } zu 1 3/4 v. H. }	— 43 — — —
Dank-Actien pr. Stüd	1036 2/5 in Conv. Münze.	

Wasserstand des Laibachflusses, am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey Eröffnung der Wehr:

Den 14. Jän. : o Schuh, 3 Zoll, o Linien, unter der Schleusenbettung.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 5. Jänner 1828.

Maria Belle, ledige Tagelöhnerin, alt 53 Jahr, im Civil-Epital, Nr. 1, an der Wassersucht.

Den 6. Dem Caspar Voch, Fischer, s. Tochter Antonia, alt 8 Tage, in der Kratau-Vorstadt, Nr. 35, an schlagflüssigen Anfällen mit Rinnbackenkrampf.

Den 11. Maria Gruber, Epitalkranke, alt 75 Jahr, in der Gradiska-Vorstadt, Nr. 4, an der Lungenentzündung.

Den 13. Dem Anton Dormisch, Wirth, s. T. Helena, alt 5 Monat, in der Gradiska-Vorstadt, Nr. 23, an der hitzigen Gehirnhöhlen-Wassersucht.

— Antonia Kraß, Triester Findelkind, alt 29 Jahr, im Civil-Epital, Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

— Dem Anton Paulin, gewesenen Aufseher, sein Weib Maria, alt 52 Jahr, in der Carlstädter-Vorstadt, Nr. 3, an der Lungensucht.

— Dem Martin Jellouscheg, Tagelöhner, sein Sohn Ignaz, alt 1 1/2 Jahr, am Ploß, Nr. 239, an Fraisen.

Den 14. Dem Herrn Joseph Trontel, bürgerlichen Bäckermeister, sein Sohn Joseph, alt 5 Wochen, in der Capuziner-Vorstadt, Nr. 51, an Zellenlengewebe-Verhärtung. — Maria Supponschitsch, ledige Magd, alt 25 Jahr, im Civil-Epital, Nr. 1, an der eiterigen Lungenschwindsucht.

S. 49. (1)

Theater-Nachricht.

Donnerstag, den 17. Jänner 1828, wird im ständischen Theater zu Laibach aufgeführt.

zum Vortheile der Schauspielerinn Josephine Fischer, zum Erstenmahl:

Der Erbvertrug.

Dramatische Dichtung in zwey Abtheilungen und 5 Aufzügen, nach einer Erzählung des C. F. U. Hoffmann, von W. Vogel, welches dieselbe die Ehre hat, hiedurch vorläufig bekannt zu machen. Josephine Fischer, Schauspielerinn.

Fortsetzung

der wohlthätigen Neujahrs-Gratulanten in Laibach pro 1828.

Nr.

801 | Herr Franz Wurzengraber, P. Z. G.

Nr.

802 | Herr J. J. sammt Familie z. W.